

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde |
| Herausgeber: | F. Pieth |
| Band: | - (1941) |
| Heft: | 6 |
| Artikel: | Die letzte Abtswahl des Disentiser Hochgerichtes 1614 |
| Autor: | Kaufmann, Burkard |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-397108 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Feudalgeschlecht (Freiherren). Hatte von der Mitte des 13. Jh. an bis 1338 die Grafschaft Schams als Lehen des Bistums Chur inne.

von Werdenberg-Sargans.

Wappen (Siegel von 1302 und farbige Vorlage im Rätischen Museum): in Rot weiße Kirchenfahne. Feudalgeschlecht (Grafen). Die Werdenberg-Sargans ererbten beim Erlöschen des Hauses Vaz 1338 deren Rechte über die Grafschaft Schams. 1456 verkaufte Graf Georg dieselben endgültig an das Bistum Chur.

Wieland.

Wappen (Casura Tafel 40). In Schams ausgestorbene Familie.

Winzens.

Wappen (Briefsiegel um 1750): im Schildhaupt schrägliegende Armbrust, Schildfuß fünfmal schräg nach rechts gestreift. Helmzier: Oberkörper eines Mannes (Söldners), der in jeder Hand einen Pfeil hält. Es handelt sich bei dieser Familie, die im 17. und 18. Jh. in Andeer wohnte, wohl um eine Linie der Bergeller Vincenti. Thomas, Fähnrich 1712.

Die letzte Abtswahl des Disentiser Hochgerichtes 1614

Von Prof. P. Burkard Kaufmann, Disentis.

Seit Beginn des 16. Jh. riß das Disentiser Hochgericht die Wahl des Abtes an sich. Wahrscheinlich wurde Abt Anselm Kreyer 1536 als erster von der Obrigkeit bestätigt, sicher ist Abt Leonhard Feurer 1538 von dem Disentiser Hochgericht eingesetzt worden. Dieser Zustand dauerte beiläufig hundert Jahre. Zum letzten Male konnte das Hochgericht 1614 die Wahl Sebastians von Castelberg (1614–34) durchbringen. Dann kam die stürmisch-frische Reform, welche erst eigentlich die tridentinischen Satzungen in Disentis zur dauernden Durchführung brachte, und die sich an den Namen des Abtes Augustin Stöcklin (1634–41) knüpfte. Dieser wurde nicht mehr von den Disentiser Magistraten, sondern von dem Kapitel und dem Nuntius gewählt. Gerade um dieser mächtigen Gegenströmung kirchlich-frommer Art gerecht zu werden,

muß die Wahl von Sebastian von Castelberg im Jahre 1614 näher beleuchtet werden.

Sebastian von Castelberg wurde 1583 als zweiter Sohn des Johann von Castelberg und der Barbara Planta von Wildenberg geboren¹. Seinen verdienten Großonkel, Abt Christian von Castelberg († 1584), wird er also kaum mehr gekannt haben, wohl aber seinen berühmten Großvater, Hauptmann Sebastian, dessen Namen er trug. Sein Vater Johann, ein angesehener Pannerherr, Landammann, Landrichter, ließ Sebastian tüchtig schulen. Ob Sebastian die Disentiser Klosterschule 1587–96 besucht hat, wissen wir nicht². Sicher studierte er am Reformkolleg der Jesuiten in Mailand, in dem sog. Brerakolleg. Diese Universität galt zu Beginn des 17. Jh. als Palladium der Wissenschaften³. Dort hörte Sebastian den berühmten Jesuiten Bellio, der nach den eigenen Worten Sebastians von den Zeitgenossen wegen seiner Gelehrsamkeit als ein Orakel betrachtet wurde⁴.

Sebastian besuchte ferner in Paris das älteste und berühmteste Kolleg der dortigen Universität, die Sorbonne. Zur Zeit Sebastians stand sie in hoher Blüte und genoß großes Ansehen⁵. Sie verlangte von allen Bewerbern, daß sie das Baccalaureat hatten oder dozierende Magistri der hl. Theologie waren. Ferner mußten sie sich eines Examens unterziehen (*actus sorbonicus*), das in der Verteidigung einer These bestand. Wenn man also bei Sebastian keine Ausnahme machte, so können wir annehmen, daß er in Mailand das Baccalaureat erwarb und dann an die Sorbonne zog, wo er die königlichen Professoren P. Duvallo und P. Gamaches hörte⁶.

Daß Sebastian sich noch einen höheren akademischen Grad in der Theologie erwarb, können wir nur vermuten, denn der Jüngling war ausnehmend reich begabt. Die Kenntnis von sieben Sprachen wird ihm zugeschrieben⁷. Unter seinen Briefen finden wir nur italienische, deutsche und lateinische, doch wird er

¹ Über die Familie siehe Bündn. Monatsbl. 1940 S. 246 ff. Zur Frage über die Anfänge der Familie vgl. Bündn. Monatsbl. 1940 S. 353 ff.

² Über die Klosterschule Disentis siehe Bündn. Monatsblatt 1936 S. 51 ff.

³ Orsenigo C., Der hl. Karl Borromäus. 1937 S. 132–135, 280.

⁴ N. D. I. fol. 85 (Nuntiatur Disentis, Kopien im Stiftsarch. Disentis).

⁵ Lexikon für Theologie und Kirche 9 (1937) 676/677.

⁶ N. D. I. fol. 85.

⁷ Schumacher, P. Ad., Album Desertinense 1914 S. 34.

von seiner Pariser Zeit her auch das Französische beherrscht haben. Dazu kommt noch seine Muttersprache, das Romanische.

1608 erhielt Sebastian die Priesterweihe⁸. Zwei Jahre später finden wir ihn im Tavetsch als Pfarrer. Er verblieb dort in dieser Stellung bis zu seiner Abtswahl 1614⁹.

Pfarrer Sebastian hatte also die besten Reformschulen seiner Zeit besucht und galt als ein durch sein Wissen hervorragender Mann. Sein Dekan, Pfarrer Sacco von Disentis, der auch in Mailand studiert und dort die Reform des hl. Karl Borromäus kennengelernt hatte, erhoffte viel von Sebastians Wirksamkeit¹⁰. Doch wurde er enttäuscht und mußte 1623 bekennen, daß Sebastian als Pfarrer wegen seines schlechten Lebenswandels wenig Achtung genossen habe¹¹. Dem jungen Pfarrer mangelte die priesterliche Gesinnung; er hätte viel eher das Zeug zu einem Feldherrn oder Diplomaten gehabt¹². Nicht umsonst zeigte er sich 1620 so stolz, als die Männer der Cadi ihn zu ihrem Anführer im Kriege bestellt hatten¹³.

P. Jodocus Herfart behauptete, Sebastian habe in seiner Jugend alle seine Güter verbraucht und sei dann von seinen Verwandten zum Priestertum gezwungen worden¹⁴. Doch darf dies nicht zu wörtlich verstanden werden, denn der gleiche Berichterstatter erzählt auch, daß anno 1614 die Verwandten Sebastians mit 18 Ochsen die Güter weggeführt hätten, die er damals besaß¹⁵. Der Abt selbst bezeugt, daß er in seinen vier Tavetscher Jahren bei einem jährlichen Einkommen von 200 Gulden sein Vermögen auf 2000 Gulden vermehrt habe¹⁶. Vielleicht suchte Sebastian den Sach-

⁸ N. D. I. fol. 24.

⁹ N. D. I. fol. 24. — *Jahrzeitbuch von Tavetsch* fol. 15
1610 Vigil von St. Johann; fol. 28 r. zu 1610; fol. 39 v.; fol. 39 separat,
recto. — Berther, P. Baseli, Baselgias, Capluttas e Spiritualler
de Tujetsch 1924 S. 13: 1609—1614 de Castelberg Bistgaun.

¹⁰ Cahannes, Johannes, Die Pilgerreise Carlo Borromeos
nach Disentis im August 1581. Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengeschichte
18 (1924) S. 138.

¹¹ N. D. I. fol. 23.

¹² Schumacher, Album 1. c. S. 34.

¹³ Pfister Al., *Il temps dellas Partidas ellas Ligia grischa* III. S. 31.
(Die vier Teile dieser Arbeit erschienen in den *Annals de la Società
Retorumantscha* Bd. 45—49 in den Jahren 1931—1935.)

¹⁴ N. D. I. fol. 23.

¹⁵ N. D. I. fol. 23.

¹⁶ N. D. I. fol. 57.

verhalt durch runde Zahlen etwas zu verschleiern. Seine spätere verschwenderische Lebensführung als Abt und dann die Aufnahme von Geld, um Abt von Disentis zu werden, lassen schließen, daß sein Vermögen nicht allzu groß war.

Wie eingangs unserer Studie erwähnt, hatte das Hochgericht Disentis seit dem 16. Jh. die Abtswahl an sich gerissen¹⁷. Dieses Verfahren rechtfertigte der einflußreiche und oft zum Landammann gewählte Johannes Berchter 1623 vor dem Nuntius damit, daß die weltliche Macht „Beschützerin des Klosters“ sei und daß bislang sich keine geistliche Macht für dasselbe eingesetzt habe. Deshalb habe das Hochgericht sich gewisse Rechte angeeignet¹⁸. Die Disentiser Regierung betonte 1622 dem Nuntius gegenüber, sie begrüße eine Reform des Klosters und sähe lieber „exemplarische, andächtige und gottesfürchtige geistliche“ Konventualen denn unexemplarische. Der Bischof solle das Kloster reformieren, doch „unseren billichen fryhatten, so wir biß haro khan ohne schaden“¹⁹. Auch im Kloster gab es Stimmen für ein Mitspracherecht der Gemeinde. So meinte P. Tobias 1623, daß die weltliche Behörde ein beschränktes Mitspracherecht für gewisse finanzielle Angelegenheiten haben solle²⁰. Ferner muß erwähnt werden, daß auch von der weltlichen Regierung eingesetzte Äbte für das Kloster sorgten. Abt Christian von Castelberg war eine hervorragende Abtsgestalt. Allein der allmähliche disziplinäre Niedergang unter seinen Nachfolgern Nikolaus Tyron 1584–1593 und Jakob Bundi 1593–1614 ist ebensowenig zu leugnen.

Aus den Berichten der Konventualen von c. 1622/23 ergibt sich mancher schwere Schaden, verursacht durch die unfreie Abtswahl²¹: Das Hochgericht betrachtete das Kloster als sein Eigentum. Der Konvent besaß kein Siegel mehr und hatte kein Mitspracherecht bei Kauf und Verkauf sowie Bauunternehmungen des Klosters. Dessen Güter wurden gelegentlich zur Zahlung von Kriegskosten herangezogen. Der Prälat ist nur der Verwalter im Namen des Magistrates. Während der Sedisvakanz untersteht das

¹⁷ Darüber Cahannes J., Das Kloster Disentis vom Ausgang des Mittelalters bis zum Tode des Abtes Christian von Castelberg 1584. Brünn 1899 S. 58 ff.

¹⁸ N. D. I. fol. 23.

¹⁹ N. D. I. fol. 13.

²⁰ N. D. I. fol. 23.

²¹ N. D. I. fol. 12, 23.

Kloster dem Landammann. Er darf dann die Schlüssel des Klosters sich aneignen und den Nachlaß des Abtes durchsuchen. Die Verwandten des verstorbenen Abtes erscheinen als Erben des Abtes, lassen aber auch Klostergut, besonders Geld und Silbergeschirr „mitlaufen“.

Der Magistrat wählt am liebsten Weltgeistliche, die von der Klosterregel und von den Klosterprivilegien keine Ahnung haben. Nicht gelehrte und fromme Männer gilt es zu wählen, sondern solche, die möglichst viel dem Rate zahlen können. Die Mönche haben zur Wahl nichts zu sagen. Unangenehme Patres werden zur Zeit der Wahl zur Abwesenheit gezwungen. Widersetzt sich der Konvent, so droht man ihm mit Waffen und mit weiterer Einschränkung seiner Freiheit. Nur Bündner sind befähigt, Äbte zu werden. Die nichtbündnerischen Patres werden als Fremde betrachtet und von den Bündnern verachtet, wie nicht nur der alte P. Matthias, sondern auch P. Gregor berichtet.

Dies trübe Bild ist natürlich nicht für alle Zeiten unter dem Disentiser Magistrat gleich gültig. Sicher aber war es, wie wir sehen werden, für die Abtwahl von 1614 ziemlich zutreffend.

Am 26. Februar war Abt Jakob Bundi gestorben. Nach ganz kurzem Interregnum schritt man am 3. März 1614 zur Neuwahl. Über den Hergang der Wahl berichten uns die vier Konventualen, die damals im Kloster waren, ferner Pfarrer Sacco und Abt Sebastian.

Der älteste Konventuale war P. Matthias Edelhuser. Er stammte aus Feldkirch und wurde c. 1579 ohne Noviziat ins Kloster aufgenommen. Er lebte noch etwa fünf Jahre unter dem tüchtigen Abte Christian von Castelberg. Zur Zeit der Wahl weilte er nicht im Kloster. P. Georg Hol aus Zug kam 1582 nach Disentis in die Knabenschule, worauf ihm Abt Nikolaus Tyron 1588 ohne vorheriges Noviziat den Habit gab. Dieser war 1614 bei der Wahl in allen Dingen wohl am besten auf dem laufenden. Er figuriert auch als Mitunterzeichneter der sog. Castelbergischen Komposition. P. Konrad Desax aus Truns, ein wankelmütiger Mann, wurde einst von Abt Bundi als „alzeit lunaticus und ungehorsam“ charakterisiert²². Er spielt als Gegenkandidat zu Sebastian 1614 eine Rolle. Auch er scheint kein Noviziat durchgemacht zu haben. P. Tobias Bruggner aus Markdorf im badischen Bodensee-

²² Näheres Bündn. Monatsbl. 1938 S. 59.

gebiet legt schon nach einem Jahr Noviziat c. 1611 Profeß ab. Er nahm an der Wahl teil²³.

Als Abt Jakob am 26. Februar 1614 seine Augen schloß, kam sofort der Landammann, verlangte die Schlüssel und beschlagnahmte den ganzen schriftlichen Nachlaß des Verstorbenen. Damals kamen verschiedene Verträge, vor allem das „goldene Buch“ des Klosters abhanden²⁴. In Streitigkeiten um die Rechte der Abtei Pfäfers, die besonders unter Abt Michael Sixer von Sargans 1600 bis 1626 ausgebrochen waren, spielt auch das „goldene Buch“ dieser Abtei eine ausnehmende Rolle²⁵. Abt Jodokus Höslin ließ es 1635 erneuern²⁶. Vielleicht hat auch in Disentis Abt Jakob die Rechte des Klosters neu zusammengestellt. Nach der Synopsis handelt es sich besonders um zwei Rechte: 1. Der Abt hatte das Vorrecht, vier Männer vorzuschlagen, aus denen das Hochgericht Disentis den Landammann wählen mußte. 2. Der Abt besaß das Recht, den Kloster- und Gemeindeschreiber frei zu ernennen²⁷. Diese Rechte stammen von einer Konvention von 1472²⁸.

Da Abt Jakob kurz vor den neuen Landrichterwahlen – diese waren gewöhnlich am St. Jörgenstag, 23. April – das Zeitliche segnete, drängte man auf rasche Besetzung der erledigten Abtei²⁹. Die Abtswahl wurde auf den 3. März angesagt. Sofort setzten die Wahlumtriebe ein. Es meldeten sich zwei Kandidaten: Pfarrer Sebastian, den wir schon kennen, und Pater Konrad Desax, ein Mönch des Klosters. Beide waren Bündner und besaßen viele einflußreiche Freunde und hofften, mit Geld die Wähler für sich zu gewinnen. P. Konrad borgte zu diesem Zwecke vom Herrn von Haldenstein 1000 Gulden, die er durch den Landrichter Kaspar Schmid von Ilanz an die Behörde verteilen ließ³⁰. P. Konrad leugnete zwar später diese Tatsache ab, doch ist er ein wenig vertrauenswürdiger Mann³¹.

Der Herr von Haldenstein, der Vertrauensmann P. Konrads,

²³ N. D. I. fol. 24. — Schumacher, Album I. c. S. 82—84.

²⁴ N. D. I. fol. 12. Dazu Synopsis ad an. 1614 (= Klosterchronik von c. 1696).

²⁵ Henggeler R., Profeßbuch von Pfäfers 1931 S. 84.

²⁶ Henggeler I. c. 85.

²⁷ Synopsis ad an. 1614. Dazu N. D. I. fol. 24.

²⁸ Stöcklin († 1641), Breve Chronologium, Kopie Disentis, S. 19/20.

²⁹ Vincenz P. A., Der Graue Bund, Festschrift 1924 S. 211.

³⁰ N. D. I. fol. 23, 24.

³¹ N. D. I. fol. 24.

war Thomas von Schauenstein. Er kam 1608 in den Besitz dieser Herrschaft; 1612 wurde er von Kaiser Matthias in den Freiherrenstand erhoben und erhielt das Münzrecht für seine beiden Herrschaften, Haldenstein und Hohentrins. Thomas von Schauenstein, ehemaliger Jesuitenzögling, stand in nahen Beziehungen zum Wiener Hof; das hinderte ihn aber nicht, in seiner Herrschaft den evangelischen Glauben einzuführen³².

Kaspar Schmid von Illanz, der das Geld verteilen sollte, war ein Freund Venedigs. Die südliche Nachbarrepublik hatte ihm 560 Goldgulden zugehalten, damit er 1619 Landrichter werden konnte. Kaspar Schmid versprach viel und hielt wenig, ja er arbeitete unter der Hand auch für Frankreich, also gegen Venedig. Er kannte wenig Charakterstärke und richtete sich nach dem Geld. Er galt auch als Freund der Salis³³.

Sebastian war auch nicht verlegen; er besaß viele Freunde im Rat des Hochgerichtes und genoß größeres Ansehen als Pater Konrad. Er sparte sein Vermögen nicht und entlehnte von seinem Schwager Josef Capaul von Flims 300 Goldgulden, um die Wähler zu bestechen³⁴. Josef Capaul focht ungeachtet seines evangelischen Glaubens treu auf Seite Spaniens. Er wurde darum vom Strafgericht zu Thusis 1618 gefoltert, empfindlich gebüßt und des Landes verwiesen. Als er trotzdem wieder nach Flims zurückkehrte, wurde er von Georg Jenatsch und seinen Genossen überfallen und umgebracht. Josef Capaul war auch Landeshauptmann im Veltlin gewesen³⁵.

Sebastian legte all die Gelder in die Hand seines Bruders Konradin. Dieser sollte für ihn Propaganda machen. Darum hieß es 1623, „um des Ansehens seines Bruders willen“ sei er Abt geworden. Auch sein Rivale P. Konrad beteuert, daß der Abt, sein Bruder (Konradin der Ältere) und sein Neffe (Konradin der Jüngere) mit Geld für Sebastian Stimmen erkaufst hätten. Er nennt

³² Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz 4 (1927) S. 56/57.

³³ Pfister, *Il temps*, l. c. III. S. 19 Anm. 29. — Mohr, Ulysses von Salis-Marschlinis († 1674), Denkwürdigkeiten, 1858, S. 22. — Vincenz, *Der Graue Bund*, l. c. S. 281.

³⁴ Pfister, *Il temps*, l. c. III. S. 7. — N. D. I. fol. 24. — Abt Sebastian wies die Beschuldigung, er habe seine Wähler bestochen, immer zurück. N. D. I. fol. 24. Vgl. fol. 36.

³⁵ Hist.-Biogr. Lex. d. Schweiz 2 (1924) S. 489. — Pfister, *Il temps*, l. c. III. S. 7 u. 8.

unter den bestochenen Personen folgende Namen³⁶: Jakob Berther von Tavetsch († vor 1623). Dieser Mann scheint noch 1608 als Landammann eine venezianische Pension bezogen zu haben³⁷. Paul de Florin, Landammann († vor 1623). Die de Florin standen den von Castelberg verwandtschaftlich nahe. Sebastian versprach diesem Manne das Landrichteramt und verbürgte es mit Brief und Siegel. Paul de Florin wurde aber nie Landrichter. Sein Sohn Martin, Landammann, der ebenfalls Geld erhielt, wandte sich später von Sebastian ab³⁸. Sigisbert de Rung amtete 1621 und 1627 als Landrichter; auch er kehrte dem Abt später den Rücken³⁹. Ferner erhielten Bartholomäus de Tuor und Johannes Sulter (sic!) Geld⁴⁰. Als Freunde Sebastians kennen wir ferner Martin Bundi von Medels, Kaspar von Platta, Plazidus Genal von Somvix und Luzi von Mont⁴¹.

Alle diese Bestochenen und die Freunde des Abtes waren gut-katholische Männer und kämpften auf der Seite der spanischen Partei. Sie alle genossen großes Ansehen unter ihren Zeitgenossen. Sebastian konnte deshalb getrost der Wahl entgegensehen; es war so gut wie sicher, daß er auf den Abtsthron von Disentis erhoben würde. Er vermachte darum alle seine damalige Habe seinem Bruder⁴².

Am 2. März, also am Tage vor der Abtswahl, zog Pfarrer Sebastian hinauf ins Kloster. Da der Senior P. Matthias noch auf seiner Pfarre war, so klopfte er an der Zelle von P. Georg. Hier erklärte er, als auch P. Tobias erschienen war, den Zweck seines Besuches. Gemäß der Tradition erwähle morgen der Rat dem Kloster ein neues Oberhaupt, und er, Sebastian, sei dazu ersehen. Er fragte die beiden Mönche, ob sie mit seiner Person einverstanden wären. Nach einer Stunde einigten sie sich dahin, daß Sebastian genehm sei, verlangten aber das Recht, bei der Wahl mitzustimmen.

³⁶ N. D. I. fol. 24.

³⁷ R. v. Heß - Castelberg, Fragmen Genealogicum des Geschlechtes Berther 1883, kopiert von P. Baseli Berther 1908 S. 15, 16, 19, 20.

³⁸ N. D. I. fol. 24.

³⁹ N. D. I. fol. 24. — Pfister, l. c. IV. S. 22.

⁴⁰ N. D. I. fol. 24, 63.

⁴¹ Pfister, l. c. II. S. 65—67.

Am folgenden Tag kam der Rat ins Kloster und versammelte sich im Saal unter dem Refektorium, um den Wahlakt vorzunehmen. P. Georg, Konrad und Tobias wurden auch vorgeladen. Ob sie mitgestimmt haben, ist nicht ganz sicher zu ermitteln. Pater Georg behauptete 1623, sie hätten sich geweigert, an einer unkanonischen Wahl teilzunehmen. P. Tobias erklärte bei gleicher Gelegenheit, man hätte sie nur vorgeladen, um die erfolgte Wahl zu bestätigen. Sebastian jedoch betonte, daß er durch gemeinsame Wahl von Konvent und Rat zum Abte erhoben worden sei. Letztere Ansicht dürfte, nach dem Verhalten der Mönche bei der Castelbergischen Komposition und bei der Benediktion zu Einsiedeln, die wahrscheinlichere sein⁴³.

Die Beurteilung dieser Wahl wurde von den Zeitgenossen verschieden gefällt. Die spanisch Gesinnten waren dafür und die auf die kirchliche Reform Eingestellten dagegen. Selbst der französisch-venezianisch gesinnte Johannes Guler von Wyneck schreibt in seiner Rätia (1616): „Auf ihn (Abt Bundi) ist Anno 1614 gevollgt Sebastian von Castelberg, von Disentis gepürtig, ein frommer adelicher Herr, hat einen glücklichen Antritt gehabt und verhoffet man gleichen Nachvolg.“⁴⁴ Aber bereits Augustin Stöcklin († 1641) äußerte sich sehr negativ, was bei einem Barockjuristen und Reformabte nicht anders sein kann⁴⁵. Auch der Fortsetzer der Bundi-Chronik vermerkt den simonistischen und unseligen Antritt des Abtes Sebastian⁴⁶.

Am Tage nach seiner Wahl traf Sebastian samt dem Prior als Vertreter des Konventes (P. Georg Hol) ein Abkommen, die sog. Castelbergische Komposition von 1614. Gesiegelt wurde sie aber erst am 9. September, d. h. nach seiner Benediktion⁴⁷. Sie ist ein Zurückgreifen auf die schon erwähnte Konven-

⁴² N. D. I. fol. 23. — Planta, P. v., Chronik, l. c. S. 164.

⁴³ N. D. I. fol. 24.

⁴⁴ Johann Guler von Weineck, Raetia 5 (1616) 73.

⁴⁵ Syllabus abbatum (Separatfassung) S. 7: largitione munerum et remissione jurium monasterii, suffragatione saecularis magistratus abbas appellatus (zum Jahre 1614).

⁴⁶ Decurtins C., Die Disentiser Kloster-Chronik des Abtes Bundi 1887 S. 35.

⁴⁷ N. D. I. fol. 2. — Stöcklin umschreibt sie gut, versetzt sie aber fälschlicherweise auf 1615. Brevis Chronologia S. 17.

tion von 1472 zwischen Abtei und Hochgericht⁴⁸. Es handelt sich um die Gleichstellung zwischen beiden. 1472 aber hatte sich der Abt das Recht, drei oder vier Männer vorzuschlagen, aus denen die Gemeinde den Landammann wählen mußte, vorbehalten. Jetzt aber konnte der Abt an der Landsgemeinde am Pfingstmontag wohl die erste Stimme abgeben, allein die Gemeinde und auch der Konvent dürfen selbständig stimmen. Darin liegt der wesentliche Unterschied, daß der Abt nun als Fürstabt an Macht einbüßte, wenn er auch als Leiter seines Klosters sonst unbehelligt blieb. Indes wurde diese Komposition 1623 durch das sog. Abkommen des Nuntius Scappi wenigstens praktisch erledigt, am 4. August wurde sie durch den päpstlichen Nuntius noch formell für ungültig erklärt⁴⁹. Das hat aber dem Abtei natürlich bei der Wahl des Landammanns kaum die frühere Macht wiedergegeben.

Die Castelbergische Komposition wurde wahrscheinlich oft mit einem Abkommen Sebastians von 1618 verwechselt, das er nach der Flucht der ersten Reformpatres mit dem Hochgerichte abschloß⁵⁰. Dieses weit schlimmere Abkommen scheint aber vom Hochgerichte dem Abtei aufgezwungen worden zu sein. Wir werden dieses Dokument im Zusammenhang mit der tridentinischen Reform in Disentis behandeln.

Diese Verwechslung dürfte durch einen Brief der Konventualen zustande gekommen sein. Diese schrieben nämlich am 25. September 1622, während Sebastian in Lindau war, dem Nuntius in aller Eile einen Brief, in dem sie die schlimme Lage der Abtei darlegten. Sie führten u. a. sechs Punkte an, die der Abt bei seiner Wahl habe beschwören müssen. Entweder handelt es sich dabei um ein neues Abkommen, das vielleicht anno 1615 stattfand, oder wir haben es mit einer Kombination der beiden Verträge von 1614 und 1618 zu tun.

Die sechs Punkte dieses Briefes bezeugen allerdings einen tiefen Eingriff in die Rechte des Klosters. Doch darf nur der fünfte aus der Konvention von 1614 herausgelesen werden. Diese sechs Bestimmungen lauten:

⁴⁸ Stöcklin, Breve Chronologium, S. 19/20. — Eichhorn, P. A., Episcopatus Curiensis 1797 S. 244.

⁴⁹ N. D. I. fol. 29.

⁵⁰ N. D. I. fol. 3.

1. Die Abtswahl ist Sache der Gemeinde.
2. Der Abt darf ohne Erlaubnis des Ammanns nichts bauen,
3. nichts im Kloster renovieren und
4. keinen Novizen aufnehmen und zur Profess zulassen.
5. Die Mönche stehen unter der Gerichtsbarkeit der weltlichen Behörde und nicht unter dem Abt oder Bischof.
6. Ohne Erlaubnis des Landammanns darf der Abt keinen Professen zum Studium fortschicken⁵¹.

Diese sechs Punkte wurden oft als die Castelbergische Komposition betrachtet, doch finden wir nirgends ein gesiegeltes Original davon, sondern müssen uns auf die obenerwähnte Anklageschrift allein stützen.

Nach dem Abkommen mit dem Hochgericht vom 4. März 1614 suchte Sebastian möglichst bald seine kirchliche Bestätigung und Benediktion zu erhalten. Es war für ihn keine leichte Sache, denn seit dem Konzil von Trient waren die kirchlichen Obern nicht mehr geneigt, von weltlichen Herren ernannte Äbte zu bestätigen, besonders nicht, wenn sie durch Simonie ihre Prälaturen erkaufthatten. Das wußte auch der aus den besten Reformschulen hervorgegangene Sebastian. Sicher hätte ihn der Bischof von Chur, sein rechtmäßiger Konsekrator, nie benediziert, denn er war über die Wahlumtriebe und über den sittlichen Wert dieses Mannes, wohl durch Pfarrer Sacco, genau unterrichtet⁵². Darum täuschte Sebastian vor, der Bischof sei nicht auf seiner Residenz, und wandte sich an den päpstlichen Nuntius. Er bestellte am 9. August 1614 in Rom einen Agenten, und dieser erwirkte ihm die Benediktion. Am 30. August erhielt Nuntius Sarego die Erlaubnis, den Abt zu weihen⁵³. Sebastian ließ sich vom Konvent eine Bittschrift ausstellen, in der die Mönche um seine Benediktion batzen, und ritt mit großem Pomp und Aufwand, auch begleitet von Pater Georg und Pater Matthias, nach Einsiedeln. Dort wurde er am 8. September 1614 Mönch und Abt⁵⁴. Als Zeugen waren zugegen

⁵¹ N. D. I. fol. 12. — N. D. I. fol. 23: Ist aber eine Aussage des P. Jodokus Herfart, der erst 1615 ins Kloster eintrat.

⁵² N. D. I. fol. 23.

⁵³ Regesten aus der Bibl. Angelica zu Rom, Bollettino storico della Svizz. ital. 1903 S. 124, 126.

⁵⁴ N. D. I. fol. 24. Es ist nicht sicher, ob alles an einem Tage geschehen ist.

der Abt von Einsiedeln und der Abt von Pfäfers. Der neue Abt mußte auch das Versprechen ablegen, der Kongregation der schweizerischen Benediktinerklöster beizutreten und mit seinem Kloster deren Statuten zu beachten. Der Anschluß an die Kongregation erfolgte aber erst 1617⁵⁵.

Da damals eine starke Reformbewegung durch die Kirche ging, so dürfen wir uns mit Recht wundern, wie rasch und reibungslos der von Laien erwählte Abt die kirchliche Anerkennung erlangt hatte. Sein Nachfolger, Abt Augustin, glaubt, er habe den Nuntius hintergangen und angelogen⁵⁶. Sicher ist nur, daß Sebastian den *Nuntius getäuscht* hat bezüglich der Residenz des Bischofs⁵⁷. Dann muß er dem Nuntius alle möglichen päpstlichen und kaiserlichen Privilegien vorgespiegelt haben, so daß noch später Nuntius Scotti nicht genau wußte, was die Abtei Disentis eigentlich für Privilegien besaß: „Der Abt von Disentis besitzt gewaltige päpstliche und kaiserliche Privilegien; er nennt sich Fürst und Abt und ist mit der ersten Stimme im Grauen Bunde geehrt.“⁵⁸

Politische Gründe spielten überhaupt bei der Wahl maßgebend mit. Die katholischen Eidgenossen setzten sich sehr für die Wahl Sebastians ein. Damals agitierte Venedig um die Erneuerung seines 1603 auf zehn Jahre geschlossenen Bündnisses mit den Drei Bünden. Die Prädikanten setzten sich für diese Erneuerung ein. Sebastian aber war wie sein Bruder und seine Verwandten mütterlicherseits, die Planta, auf Seiten der spanisch-katholischen Partei. Die katholischen Orte erachteten es daher von großer Bedeutung, den Abt persönlich sprechen und dadurch die Freundschaft mit dem Oberen Bunde befestigen zu können. Deshalb baten sie den Nuntius, Sebastian auf ihrem Gebiete zu benedizieren⁵⁹. Der neue Abt mußte sich dann auch, wie wir gesehen, in Einsiedeln weißen lassen. Auf seiner Reise dorthin wurde

⁵⁵ Schumacher, Album, l. c. S. 35.

⁵⁶ Augustin Stöcklin († 1641), Syllabus Abbatum S. 7 (Separata).

⁵⁷ N. D. I. fol. 23.

⁵⁸ Ranutii Scotti Nuntii Apostolici Helvetia Sacra S. 112 R 91 (Stiftsarchiv Einsiedeln), 416.

⁵⁹ Abschiede 5 (1. Abt.) 1179 Luzern 19. und 20. August 1614. Uri habe die Wahl Sebastians nicht gern gesehen, erscheint nur teilweise glaubhaft. Vgl. Pfister, l. c. II. S. 66.

er in Uri, Luzern und Schwyz überall, wo er mit seinem Gefolge durchzog, glänzend empfangen und bewirtet⁶⁰.

Die politischen Motive wurden dadurch noch verstärkt, daß Sebastian 1615 als „nominierendes Haupt“ im Grauen Bunde an der Reihe war, durch einen Dreievorschlag den Landrichter zu ernennen. Er sorgte dafür, daß 1615 sein Bruder Konradin Landrichter wurde⁶¹.

Als der Bischof von dieser hinter seinem Rücken erfolgten Benediktion Nachricht erhielt, drohte er Sebastian mit einem Prozeß. Dieser ritt sofort nach Chur zum Bischof, um sich zu entschuldigen. Er habe nicht um die Residenz des Bischofs gewußt und vom Nuntius Dispens erhalten, weil er der Meinung gewesen sei, der Ordinarius, der Bischof von Chur, würde seine Zustimmung ohnehin geben. Abt Sebastian anerkannte dann vertraglich für sich und seine Nachfolger die Bischöfe von Chur als Ordinarien an⁶². Auch leistete er dem Bischof und dem Generalvikar gemäß dem Versprechen bei seiner Benediktion Gehorsam. Auch werde er die gebräuchlichen Abgaben entrichten und insbesondere dem Marschalk des Bischofs ein Pferd geben. Dieser hatte nämlich das Recht auf das Pferd, auf dem der Abt von Disentis zur Weihe ritt⁶³. Durch diesen Vertrag, der auch vom Prior Georg und Subprior Matthias unterzeichnet war, kam das Kloster erst recht unter den Bischof von Chur. Abt Stöcklin mußte später schwer um die Exemption kämpfen⁶⁴. Der gleiche Abt weiß auch um eine Buße von 50 Florin, die sein Vorgänger als Strafe habe zahlen müssen⁶⁵. Aber dieser Vertrag ermöglichte Abt Sebastian, nun sich frei zu bewegen und eine großzügige spanisch-katholische Politik zu treiben.

⁶⁰ N. D. I. fol. 24.

⁶¹ N. D. I. fol. 23 Zeugnis Saccos. — Vincenz, Festschrift 1. c. S. 211 und 281.

⁶² Bischofliches Archiv Chur. 14./4. Januar 1615.

⁶³ Muoth J. C., Zwei Ämterbücher des Bistums Chur. 1898 S. 109 und 110.

⁶⁴ Vgl. N. D. I. fol. 103 u. a. die Frage der Exemption gehört zur Reform.

⁶⁵ Augustin Stöcklin, Breve Chronologium S. 31.